Das Plädoyer der Staatsanwaltschaft gegen Reiner Füllmich

28.08.2024 | Prozesstag 27 | LG Göttingen

Bericht Prozessbeobachterin Nicole Wolf (Spenderinitiative schutz-ca-mittel.de)

Staatsanwalt John erhebt sich und leitet seinen Schlussvortrag mit „Hohes Gericht" ein.

…

Am ersten Prozesstag habe sich der Angeklagte eingelassen, 266.000€ in sein Haus investiert zu haben. Er erwähnt einen Kakteengarten und einen Whirlpool. Weitere 50.000€ habe der Angeklagte für ein Scheidungsverfahren an seine Ex-Frau ausgegeben, 22.000€ zur Tilgung eines Geschäftskredits genutzt, 14.500€ für einen privaten Immobilienkredit, sowie zwei weitere Raten à 50.000€. Weiteres Geld sei in den hohen Lebensstandard des Angeklagten in Form von Lebensmitteln und Bekleidung geflossen.

Sobald ein Rechtsanwalt fremde Gelder angreife, sei ein solches Verhalten unstreitig strafbar. Dies läge vor, wenn ein Rechtsanwalt Geld verbraucht, welches er treuhänderisch hält.

Es sei ein endgültiger Vermögensnachteil entstanden, den Hoffmann und Antonia Fischer nicht gewusst hätten. Diese Entnahme würde den gemeinnützigen Satzungszweck verletzen. Jon zitiert entsprechend aus der Satzung und erklärt, dass der Satzungszweck es nicht erlaube, das private Leben Einzelner zu finanzieren.

John fährt fort, dass der Staat die Maßnahmenkritiker vertrete, auch wenn diese das nicht erkennen wollten. Das Strafmaß läge bei 6 Monaten bis 10 Jahren.

(Anmerkung der Autorin: Hiermit stuft John die vermeintliche Straftat Fuellmichs als besonders schweren Fall ein, sonst läge das Strafmaß bei Geldstrafe bzw. bis zu 5 Jahren Haft.)

Für die Strafzumessung sei mildernd anzurechnen, dass der Angeklagte erwarten konnte, das Geld aus der Immobilie zurückzuzahlen. Dagegen sei er ab Herbst 2022 dazu nicht mehr bereit gewesen.

Mildernd würde sich zudem auswirken, dass er nicht vorbestraft ist.

Strafschärfend sei jedoch, dass der Angeklagte nicht in der Lage gewesen sei, drei Sätze zu formulieren, ohne zu beleidigen. Es fehle ihm an jeglicher Reue.

Es handele sich um einen Vermögensverlust großen Ausmaßes. John beantragte drei Jahre und neun Monate Haft und dass der Haftbefehl aufrechterhalten werden solle. Zudem solle der Angeklagte die Kosten des Verfahrens tragen.

(Anmerkung der Autorin: John differenzierte seine Forderung nach einer Haftstrafe in mindestens zwei Unterpunkte, die ich nicht hinreichend mitgeschrieben habe. Außerdem erwähnte er Beträge, unter anderem 38.000€, die ich ebenfalls nicht ausreichend notiert habe.)